

man also, fragt der Verfasser, ein solches Problem allein nach Grundsätzen entscheiden, wie es die Bischöfe getan haben? Wäre es so, dann müßte man sagen, daß viele Steuern auf Kosten natürlicher Rechte erhoben und ausgegeben werden.

Diese Frage berührt einen Punkt, an dem die Äußerungen des kirchlichen Lehramtes zu politischen oder sozialen Fragen von der Laienwelt und erst recht von der nicht-katholischen Öffentlichkeit des öfteren nicht oder nicht richtig verstanden werden. Man gesteht der Kirche wohl das Recht zu, ihre sittlichen Grundsätze angesichts sozialer Probleme zu verkündigen. Sobald diese Verkündigung aber die Form eines Urteils über konkrete soziale Sachverhalte oder Entscheidungen annimmt, erhebt man Einwände aus dem Gefühl heraus, daß die Kirche sich hier auf das Feld der Tatsachen begibt, zu deren Beurteilung sie keine unfehlbare Zuständigkeit besitzt. In unserm Falle nehmen die Bischöfe den Standpunkt ein, daß auch unter den heutigen Verhältnissen für die Gesundheit der Bevölkerung eines Landes genügend gesorgt werden kann, ohne daß der Staat diese Sorge in eigene Hände nimmt. Dies ist zweifellos keine grundsätzliche, sondern eine Tatsachenfrage, wie der Einsender des Briefes an „The Tablet“ richtig bemerkt. Man kann an dem Prinzip der Subsidiarität festhalten und doch der Meinung sein, daß eine Gesundheitsfürsorge, die unserm Stande der Zivilisation entspricht, für die Allgemeinheit nur durch den Staat sichergestellt werden kann. Auch die irischen Bischöfe haben in ihrem Urteil zugestanden, daß eine gewisse Ausweitung des staatlichen Gesundheitsdienstes im Zuge des zivilisatorischen Fortschrittes notwendig ist. Dies gilt für alle staatlichen Dienste, und die Moraltheologie zieht die Notwendigkeit erhöhter Staatsintervention auf den verschiedensten Lebensgebieten in Betracht. Die Herder-Korrespondenz hat im vorigen Jahrgang (4. Jhg. 1949/50 S. 464 — vgl. bes. S. 466) zu diesem Thema den Beitrag eines der bedeutendsten katholischen Sozialphilosophen veröffentlicht.

Um den Einwand zu zerstreuen, daß die Kirche durch eine Stellungnahme wie die vorliegende ihre Zuständigkeit überschritten habe, daß sie also eine tatsächliche, sozialpolitische Entscheidung getroffen habe, muß man wohl zunächst darauf hinweisen, daß die Ausübung des kirchlichen Lehramtes hinsichtlich konkreter Fragen überhaupt unmöglich wäre, wenn man ihm nicht zugleich das Recht einräumte, Tatsachen als solche festzustellen. Ein konkretes sittliches Urteil setzt immer voraus, daß der zugrunde liegende Tatbestand oder Sachverhalt zutreffend festgestellt ist. Nun ist allerdings die vollständige Erkenntnis sozialer Sachverhalte ein höchst schwieriges und kaum von Spezialisten zu bewältigendes Unternehmen. Jedoch liegt es im Bereich der allgemeinen menschlichen Urteilsfähigkeit, sich darüber so weit zu orientieren, daß man erkennen kann, wo die sachlichen Erfordernisse überschritten werden oder wo sie mit anderen Forderungen in Konflikt geraten. Das wird jedem Richter und jedem Abgeordneten zugestanden. Das muß auch den kirchlichen Richtern und Gesetzgebern zugestanden werden. Sie werden sich in einer so schwierigen Frage zweifellos ebenso sachverständiger Gutachter bedienen, wie es weltliche Behörden tun. Aber ebenso wie diese besitzen sie die Zuständigkeit, Tatsachen zu beurteilen. Das Urteil der irischen Bischöfe hält sich durchaus in diesen Grenzen. Sie haben zunächst festgestellt, daß der Gesetzesvorschlag die Gefahr nicht genügend ausschloß,

der Staat könne mittels dieses Gesetzes sich in Gebiete einmischen, die ihn nichts angehen, z. B. die Sexualerziehung. Diese Gefahr mußte, da sie unmittelbar sittlichen Charakters ist, unter allen Umständen ausgeschlossen werden. Die Bischöfe haben ferner festgestellt, daß die Verstaatlichung des Gesundheitswesens nicht der einzig mögliche Weg ist, eine angemessene Gesundheitsfürsorge zu gewährleisten. Sie haben sodann dargelegt, daß dieser Weg bestimmte Rechte verletzen würde, deren Antastung durch das Gemeinwohl nicht zwingend erfordert ist. Dies ist wohl ein Urteil tatsächlicher Natur. Aber es ist mit der richterlichen Beurteilung des Falles nicht nur wesentlich verbunden, sondern es liegt auch im Bereich richterlicher Beurteilungsmöglichkeit. Die Bischöfe haben nicht, wenigstens nicht im einzelnen, gesagt, was der Staat nunmehr zu tun habe. Dies wäre nicht mehr Sittenlehre, sondern Sozialpolitik gewesen. Positiv haben sie sich darauf beschränkt, den Anspruch der kinderreichen Familie und bedürftigen Mütter hervorzuheben, der ein sittlicher ist.

So wird ein Katholik, der mit dem Wesen des kirchlichen Lehramtes im besonderen und mit den sozialphilosophischen Prinzipien über die Autorität im allgemeinen vertraut ist, einem Urteil des Papstes oder der Bischöfe auch dann innerlich zustimmen, wenn diese Träger des Lehramtes über tatsächliche Sachverhalte ein Urteil abgeben. Er wird sich klar sein, daß dies Urteil einen anderen Charakter trägt als eine private Äußerung oder auch eine auf der Kanzel vorgetragene Auffassung eines Priesters, der nicht Bischof ist; denn der gewöhnliche Priester spricht nur im Rahmen der ihm vom Bischof übertragenen Vollmacht mit Autorität. Der Katholik weiß allerdings, daß die Kirche ihr Urteil über soziale Tatbestände ändern kann, daß sie also unter Umständen auch einer Verstaatlichung des Gesundheitswesens zustimmen kann, wenn sich die Verhältnisse selbst geändert haben. Er folgt dann dem Urteil der Kirche. An das kirchliche Lehramt richtet er lediglich die Forderung, daß seine Sprache so unzweideutig und seine Darstellung so sachlich sei, daß sie ihn auch psychologisch in dem Vertrauen bestärkt, die Kirche habe ihr Urteil auf das Sorgfältigste erwogen. Es mag sein, daß die Stellungnahme der irischen Bischöfe unter diesem Gesichtspunkt in einigen Teilen noch sorgfältiger hätte formuliert werden können. So könnte z. B. die etwas gewagte Gegenüberstellung von neunzig und zehn Prozent der Bevölkerung vermieden und genauer dargelegt worden sein, unter welchen Umständen und in welchem Ausmaß eine Erhöhung der Steuern im vorliegenden Falle vertretbar oder erforderlich gewesen wäre. Doch darf man nicht vergessen, daß der bischöfliche Einspruch zunächst nicht an die Öffentlichkeit gerichtet war und nur Bedenken zu einer begrenzten Frage anmeldete, die genügend waren, um diesen Entwurf zurückzuweisen.

Der „Schutz der Menschenrechte“ vor dem deutschen Bundestag

Die Vorgeschichte des Abkommens

Unter Verwendung eines Entwurfs der Rechtssektion der „Europäischen Bewegung“ hatte die beratende Versammlung des Europarates schon auf ihrer ersten Tagung im Sommer 1949 dem Ministerausschuß die Ausarbeitung

eines Vertrages empfohlen, der für alle in dem Staatsgebiet der Vertragsstaaten lebenden Personen bestimmte Menschenrechte und Grundfreiheiten sichern sollte. Im November 1949 berief daraufhin der Ministerausschuß ein Sachverständigenkomitee, dem unter anderen der bekannte katholische niederländische Völkerrechtler Professor Pater Beaufort angehörte. Die Sachverständigen legten dem Ministerausschuß im März 1950 einen Entwurf mit verschiedenen Alternativlösungen vor, zwischen denen zu wählen Aufgabe der Politiker sei. Dazu wurde eine neue Kommission, diesmal aus leitenden politischen Beamten, eingesetzt. Den von dieser Kommission redigierten Textvorschlag nahm der Ministerausschuß an und leitete ihn zunächst wieder der beratenden Versammlung zu, die sich im Sommer 1950 mit ihm befaßte und einige Ergänzungen und Abänderungen vorschlug. Der Ministerausschuß konnte sich jedoch nicht entschließen, diese Vorschläge — bis auf einen Auszug aus der von der beratenden Versammlung empfohlenen Präambel — anzunehmen, und beschloß, das Abkommen in der von den Ausschüssen entworfenen Form zu akzeptieren. Am 4. November 1950 wurde das Abkommen von den Vertretern von zunächst 13 der 15 Mitgliedstaaten des Europarats — einschließlich der Vertreter der Bundesrepublik und des Saargebiets — unterzeichnet.

Unter den Ergänzungsvorschlägen der beratenden Versammlung, die der Ministerausschuß ablehnen zu müssen geglaubt hatte — wobei sich das Vetorecht, das jedem Mitgliedstaat im Ministerausschuß zusteht, offenbar verhängnisvoll ausgewirkt hatte —, befanden sich die Gewährleistung des Rechts der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, eine Sicherung des Rechts auf Eigentum „im Einklang mit dem allgemeinen Interesse“ und die Verpflichtung der Staaten zur Achtung der politischen Freiheit ihrer Staatsangehörigen und zur Durchführung freier und geheimer Wahlen in ihren europäischen Gebieten „in angemessenen Zeitabständen“.

Seit der Unterzeichnung des Abkommens haben die Mehrzahl der Signatarstaaten das Abkommen ratifiziert. Auch der deutsche Bundestag befaßte sich im letzten Monat auf Grund eines interfraktionellen Antrags der Regierungsparteien, des Zentrums, der Bayernpartei und der SPD mit dem vom Ministerausschuß beschlossenen Vertrag zum Schutz der Menschenrechte.

Der Wert des Abkommens

Die Bedeutung des Vertrags vom 4. November 1950 liegt nicht in der Aufzählung der zu schützenden Grundrechte. Diese Aufzählung ist lückenhaft, man könnte fast sagen, willkürlich. Politische, teilweise innen- und sogar parteipolitische Interessen hatten sich offenbar allzusehr in den Vordergrund gedrängt und verhindert, daß wichtige primäre Grundrechte des Menschen in dem neuen Abkommen formuliert und unter den Schutz dieses Vertrags gestellt wurden. Das katholische Europa vermißt schmerzlich eine Sicherung des Elternrechts und eine Ausdehnung des Schutzes des menschlichen Lebens auf das Leben im Mutterchoß vom Augenblick der Empfängnis an. Soziale und wirtschaftliche Rechte werden durch das Abkommen vom 4. November 1950 nicht gewährleistet. Kein Wort des Vertrages weist darauf hin, daß Ausgangspunkt und Fundament aller einzelnen Menschenrechte die Würde der menschlichen Persönlichkeit und die Achtung dieser Würde ist. Nicht nur die Organisation der Vereinten

Nationen, sondern auch die Gesetzgeber einer Reihe europäischer Staaten haben vollständigere Grundrechtskataloge aufgestellt.

Die Bedeutung des vom Ministerausschuß des Europarats angenommenen Vertrags liegt auch nicht in der äußerst genauen Präzisierung der einzelnen Tatbestände der durch das Abkommen zu sichernden Rechte. Manche dieser Präzisionen sind sicher Meisterstücke juristischen Denkens. Doch jede derartig genaue Präzisierung trägt in sich die Gefahr der Erstarrung und der Vergewaltigung des Lebens, das sich in der Fülle seiner Möglichkeiten von keiner schriftlich fixierten Norm ganz erfassen läßt.

Die Bedeutung des Abkommens, über das nunmehr auch der deutsche Bundestag zu beraten hat, liegt vielmehr in zwei Fakten: Zunächst darin, daß zum erstenmal ein internationaler Standard des Rechtsdenkens und der Rechtsverwirklichung als bindende Verpflichtung für die Vertragspartner im Völkerrecht vertraglich festgelegt wird; zweitens darin, daß internationale Instanzen die Einhaltung dieses Standards überwachen sollen. Die Tatsache, daß ein solcher Standard als völkerrechtliche Verpflichtung innerhalb Europas vertraglich anerkannt wird, läßt uns wenn nicht vergessen, so doch einstweilen hinnehmen, daß der Katalog der einzelnen Rechte, durch den dieser Standard umschrieben wird, dürftig und lückenhaft ist; die Tatsache, daß solche internationalen Organe die Rechtsverwirklichung in den einzelnen Staaten kontrollieren können, läßt uns übersehen, daß diese Kontrolle schwerfällig und mangelhaft ist.

Es ist zu wünschen — und es ist nicht zuletzt Aufgabe des katholischen Europa, daran zu arbeiten —, daß die Lücken des Katalogs der Grundrechte möglichst bald in einem Zusatzprotokoll geschlossen werden und daß das Verfahren vor den internationalen Organen so wirksam als möglich gestaltet wird (vgl. den Bericht über den Pax-Romana-Kongreß in Limburg im vorigen Heft der Herder-Korrespondenz S. 330 ff.). Der Vertrag vom 4. November 1950 ist nur ein erster Anfang; aber er ist ein Anfang.

Die geschaffenen internationalen Organe

Das Abkommen vom 4. November 1950 sieht zwei Organe vor, die die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch die Signatarmächte zu überwachen haben: eine Schlichtungskommission und einen Gerichtshof. Die Schlichtungskommission hat eine doppelte Aufgabe: Sie tritt einerseits als Schlichter auf, um, wie es im Vertrag heißt, eine „freundschaftliche Lösung“ zu erreichen — das Schlichtungsverfahren vor der Kommission muß notwendig jedem Verfahren vor dem Gerichtshof vorausgehen; die Kommission hat andererseits die Aufgabe, in der Rolle einer Untersuchungsbehörde die Voraussetzungen für ein Verfahren vor dem Gerichtshof zu prüfen bzw. zu schaffen. Jeder Mensch, jede Organisation und jede Menschengruppe in einem Staat kann sich beschwerdeführend an die Kommission wenden, wenn der in Frage kommende Staat, gegen den sich die Beschwerde richtet, die Zuständigkeit der Kommission zur Entgegennahme solcher Beschwerden erst einmal grundsätzlich anerkannt hat und wenn alle innerstaatlichen Rechtsmittel, der Beschwerde abzuhelpen, erschöpft sind.

Hat die Kommission die Zulässigkeit und den Tatbestand der Beschwerde überprüft und ist es ihr nicht gelungen, die „freundschaftliche Lösung der Frage“ zu erreichen, kann die Kommission entweder den Ministerausschuß des

Europarats oder den durch das Abkommen geschaffenen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit der Sache befassen.

Legt die Kommission die Beschwerde dem Ministerausschuß vor, so entscheidet dieser mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit — der Grundsatz der Einstimmigkeit ist hier erstmalig durchbrochen! —, ob eine Verletzung des Abkommens vorliegt. Er kann dabei dem „beklagten“ Staat eine Frist zur Abhilfe der Beschwerde setzen; läßt der Staat diese Frist verstreichen, beschließt der Ministerausschuß über die Wirkung seiner Entscheidung wieder mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit, das heißt: ohne Vetorecht.

Den Gerichtshof kann die Kommission nur dann mit der Sache befassen, wenn der beteiligte Staat, der „Beklagte“, die Rechtsprechung des Gerichtes grundsätzlich bedingungslos anerkannt hat. Der befaßte Gerichtshof entscheidet dann, ob eine Verletzung des Abkommens vorliegt, und spricht nötigenfalls der verletzten Partei „gerechte Wiedergutmachung“ zu.

Die Wirksamkeit sowohl der Kommission wie des Gerichtshofes hängen also von einer besonderen Anerkennung ihrer Zuständigkeit durch die Signatarstaaten, das heißt von der Annahme der sog. „Fakultativklauseln“ der Artikel 25 und 48 des Abkommens, ab: den Staaten steht frei, das Abkommen ohne diese beiden Klauseln, das heißt ohne Anerkennung der geschaffenen internationalen Organe, anzunehmen und zu ratifizieren.

Die Kritik am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Die Bestimmungen des Vertrags vom 4. November 1950 über den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sind in der Theorie scharf kritisiert worden. Einige dieser Einwände sind offenbar unbegründet, so etwa der Hinweis, daß der Vertrag den Richtern das Prädikat „unabhängig“ verweigert habe; tatsächlich hat Artikel 39 Absatz 2, der von den Kandidaten zum Richteramt „höchstes sittliches Ansehen“ verlangt, Artikel 40, der eine Absetzbarkeit der Richter ausschließt und Artikel 59, der den Richtern die Privilegien und Immunitäten internationaler Organe zusichert, eine genügende Garantie für die Unabhängigkeit der Richter des europäischen Gerichts-

hofes für Menschenrechte geschaffen. Man kann auch über den andern Einwand hinweggehen, das Abkommen sehe nicht vor, nach welchen Normen der Gerichtshof zu entscheiden habe; es bedurfte keiner ausdrücklichen Erwähnung, daß der Gerichtshof das Abkommen „im Einklang mit den allgemeinen anerkannten Vorschriften des Völkerrechts“ auszulegen hat, von denen Artikel 26 des Vertrags spricht. Schwerwiegender ist ein anderer Einwand, den der französische Völkerrechtslehrer Roslin schon in der Beratenden Versammlung erhoben hat: er macht geltend, es sei unbillig, daß durch das Abkommen ein nicht demokratisch zusammengesetztes Organ die den Volkswillen repräsentierende und sich in demokratischen Formen vollziehende gesetzgeberische Tätigkeit demokratischer Staaten überwachen soll. Es ist richtig: nach dem Abkommen entscheidet nicht der Wille des Volkes als einzige Quelle des Rechts über die Rechte und Freiheiten der Menschen in einem Staat: dieser Volkswille erscheint durch überstaatliches Recht gebunden; er wird von einem überstaatlichen Organ an Hand überstaatlicher Rechtsnormen kontrolliert. Ein entscheidender Schritt in der Entwicklung des Rechts!

Doch ist dies ein begründeter Einwand gegen die Errichtung dieses Gerichtshofes? Im Gegenteil! Aus katholischer Sicht muß man diese Entwicklung begrüßen; sie ist ein weiterer Schritt heraus aus dem Irrgarten des Rechtspositivismus und hin zur Anerkennung eines objektiven, nicht vom Menschen geschaffenen, sondern ihm aufgegebenen Rechtes. Die Normenkontrolle, die im festgelegten Bereich des Schutzes bestimmter Menschenrechte dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zusteht, wird das staatliche Gesetz letztlich auf dem Boden eines solchen objektiven Rechts und an seinem Maßstab zu prüfen haben: Grund genug für den Katholiken, die Errichtung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gutzuheißen und sich in dem Staat, dem er angehört, für die Annahme der Fakultativklauseln des Abkommens vom 4. November 1950 trotz vieler Schönheitsfehler dieses Vertrags mit ganzer Kraft einzusetzen. Manchen dieser Schönheitsfehler wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes noch korrigieren können.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Gibt es eine Verständigung über die Imago Dei?

Zur „Theologischen Ethik“ von H. Thielicke, Tübingen

Einer der fruchtbarsten Gedanken des I. Bandes der „Theologischen Ethik“ von Prof. D. Helmut Thielicke (Dogmatische, philosophische und kontroverstheologische Grundlegung, J. C. B. Mohr, Tübingen 1951. 740 S.) ist die Erkenntnis, daß die Kontroverse mit der katholischen Moraltheologie beim Denkschema einzusetzen habe und daß sie letzten Endes ein Problem der theologischen Erkenntnistheorie sei (1134). „Innerhalb des ontologischen Systems selbst kann man nicht gegen die katholische Gnadenlehre polemisieren. Hier ist alles getan, um die Gnade ohne Verdienst zu preisen, und wir gestehen

gerne, daß die konsequente Intention auf die Gnade hin, welche die katholische Theologie innerhalb ihres Denkschemas ständig erkennen läßt, uns immer wieder die Bruderschaft und Verbundenheit *ἐν Χριστῷ* verspüren läßt. Aber das darf uns nicht hindern, um der Wahrheit willen aufzuzeigen, daß diese evangelische Intention des Katholizismus in dem gegebenen Rahmen des Denkens nicht verwirklicht werden kann, sondern hinter ihrem Ziel zurückbleiben muß.“ Wer dieses umfangreiche Werk aufmerksam liest, wird bald den Eindruck gewinnen, daß es, alles in allem, ein großes Geschenk für ein aussichtsreiches Kontroversgespräch darstellt, einen energischen, von vordergründiger Polemik ziemlich befreiten Anlauf, in ständiger Prüfung an den von der katholischen Theologie gestellten Fragen eine reformatorische Ethik zu erarbeiten, eine Ethik, die fähig